Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes

Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de

culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 8 (1946)

Heft: 12

Artikel: Verkehrs-Erziehung

Autor: Besmer, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1049055

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verkehrs-Erziehung

von A. Besmer, Masch. Ing. ETH, Glattbrugg/Zch.

Das Erwachen des Motors aus dem Dornröschenschlaf der Kriegsjahre ist längst Tatsache geworden. Behörden und Verbände haben den Titel dieser Ausführungen zum berechtigten Schlagwort geprägt, um die Sicherheit des Strassenverkehrs zu heben und damit die Verkehrsunfälle in zahlenmässig erträglichen Grenzen zu halten. Es dürfte daher nicht abwegig sein, wenn auch «Der Traktor», das Verbands-Organ der Traktoren-Halter, versucht, seine Leser wieder einmal mit den notwendigsten Regeln des Strassenverkehrs vertraut zu machen.

Wenn in der Durchführung dieser Aufgabe für manchen Leser bekannte «Selbstverständlichkeiten» zur Sprache kommen, dann sei daran erinnert, dass Unfälle meistens verursacht werden durch Missachtung einer solchen «Selbstverständlichkeit»!! Auch der vermeintliche «Könner» wird bei der Lektüre des Stoffes da und dort auf Dinge stossen, die er überhaupt nicht, oder mindestens nicht mehr, gewusst hat. Dem Anfänger vermittelt das Studium die Kenntnis der hauptsächlichsten Verkehrsvorschriften in sinngemässer Auslegung der gesetzlich festgelegten Fahr-Regeln. Zum bessern Verständnis werden Situations-Skizzen eingestreut. Es ist ja nicht verboten, sondern sogar erwünscht, dass sich auch die «Nicht-Fahrer und Nicht-Fahrerinnen» mit unseren Ausführungen beschäftigen, denn nicht nur die Motorfahrzeugführer, sondern auch die Radfahrer, Fuhrleute und Fussgänger sind Strassenbenützer, deren «Erziehung» bisher sehr vernachlässigt wurde.

Nur gegenseitige Rücksichtnahme, unter Beachtung von gesetzlich und vernunftsmässig bestimmten Normen, verhütet Unfälle und bewahrt uns vor materiellen, körperlichen und seelischen Schäden.

In diesem Sinne beginnen wir unseren Ausflug in das Reich der Vorschriften mit den «Strassensignalen» und werden ihn nach Kenntnisnahme der hauptsächlichsten «Verkehrsregeln» zu Nutz und Frommen von uns und den Mitmenschen auf der Strasse beenden.

I. Strassensignalisation

Gefahrsignale

Form:

Rotes Dreieck; 150—250 m vor der betreffenden Gefahr aufgestellt. Tempo mässigen!



1 Querrinne:

Warnt vor Strassen-Unebenheiten, Schlaglöchern, Rollbahngeleisen oder Bauarbeiten.



2 Kurve:

Warnt vor einer oder mehreren besonders gefährlichen eventuell unübersichtlichen Strassenbiegungen.



3 Kreuzungen:

Avisiert eine gefährliche Kreuzung oder Einmündung.



4 Bewachter Bahnübergang:

Wird als Vorsignal bei Bahnübergängen mit Schranken verwendet (Barrieren).



5 Unbewachter Bahnübergang:

Vorsignal für Bahnübergänge **ohņe** Schranken.





6 Andere Gefahren:

Warnt insbesondere vor Baustellen, Steinschlag, Eisgefahr usw.

7 Vortrittsrecht:

Wird 50 m vor der Einmündung in eine Hauptstrasse aufgestellt; steht also in der Nebenstrasse und warnt vor der Strasse mit Vortrittsrecht.

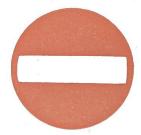
Vorschriftssignale





8 Allgemeines Fahrverbot:

für **alle** Fahrzeuge und in **beiden** Richtungen.



9 Einbahnstrasse:

Fahrverbot für **alle** Fahrzeuge in dieser Fahrrichtung; die Gegenrichtung ist jedoch offen!!



10 Fahrverbot für Motorwagen:

Gesperrt für alle Arten von Motorwagen, z. B. Traktoren, Lastwagen, Personenwagen, Dreiräder usw.



11 Fahrverbot für Motorräder:

Automobile, Traktoren usw. dürfen jedoch passieren.



12 Fahrverbot für Motorfahrzeuge:

Für alle Arten von Fahrzeugen, die durch Motorkraft bewegt werden, gesperrt.



13 Fahrverbot für Radfahrer:

Motorfahrzeuge dürfen passieren, wenn die Strassenbreite genügt.



14 Höchstgewicht für alle Fahrzeuge:

Gilt somit auch für Pferdezug, Traktoren etc.



15 Höchstgewicht für Motorwagen:

Hat somit auch für Traktorenzug Gültigkeit.



16 a) Höchstbreite:

Beschränkt die Ladebreite.



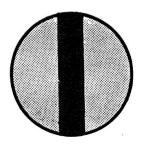
16b) Höchsthöhe:

Beschränkt die Ladehöhe. Wird dann aufgestellt, wenn Durchfahrten weniger als 4 m hoch sind.



17 a) Höchstgeschwindigkeit:

Wird am Anfang von Baustellen, Durchfahrten, Brücken usw. aufgestellt.



17 b) Ende der Höchstgeschwindigkeit:

Senkrechter schwarzer Strich auf der grauen Rückseite von 17 a).



18 Stationierungsverbot:

Kurzes Anhalten für Auf- oder Ablad ist jedoch gestattet.



B. Gebotsignale:

19 a) Gebotene Fahrrichtung:

Kommt zur Anwendung bei Einbahnstrassen, Baustellen, grossen Plätzen mit Inseln. Es **muss** in dieser Richtung gefahren werden.



19b) Fahrrichtung bei Verkehrsumleitungen:

Wird in dieser Form speziell bei Baustellen verwendet. Auch hier **muss** in der gebotenen Richtung gefahren werden.



20 Zollhaltstelle:

Steht bei den Zollhäusern an der Landesgrenze. Es **muss** angehalten werden.



Form:

viereckig; Farbe: blau/weiss eventuell weiss/schwarz.



21 Parkplatz:

Hier darf längere Zeit parkiert werden; Nachts ohne Parkierlichter. In Städten meistens nur bis zur Polizeistunde gestattet.



22 Vorsicht:

Ermahnt zur Aufmerksamkeit, z. B.: Schule, Spital, Ausfahrt, Baustelle, nicht durchgehende Strasse. — Am Fahrzeug befestigt heisst es: «Achtung Anhänger»!!



23 a) Innerorts:

Hier beginnt die Ortschaft und damit hat ab hier das von rechts kommende Fahrzeug den Vortritt!!



23 b) Ausserorts:

Hier endet die Ortschaft; das Gebiet der Hauptstrassen beginnt!! (Im oberen Feld Namen der nächsten Ortschaft; unten der nächsten grösseren Ortschaft.)



24 a) Wegweiser:

Blau mit Strassennummer: weist auf die Hauptstrasse.



24 b) Wegweiser:

Weiss mit schwarzer Schrift: weist auf die Nebenstrasse.



24 c) Vor-Wegweiser:

(neu eingeführt auf Hauptstrassen!)
Normalerweise 250 m (ausnahmsweise 150 bis 500 m) vor wichtigen Kreuzungen, Einmündungen oder Gabelungen als Vor-Orientierung über die Strassenführung aufgestellt.

Bergpoststrassen



25 a) Beginn der Bergpoststrasse:

Von hier weg beansprucht das Postauto beim Ueberholen die Bergseite für sich.



25 b) Ende der Bergpoststrasse:

Von hier weg fährt das Postauto wieder normal, d. h. immer auf der rechten Strassenseite.



26 a) Beginn des Bergseits-Kreuzens:

Von hier weg beansprucht das Postauto auch beim Kreuzen (wie beim Ueberholen) die Bergseite für sich.



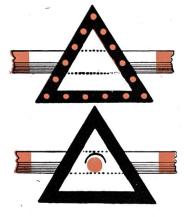
26 b) Ende des Bergseits-Kreuzens:

Von hier weg kreuzt das Postauto wieder normal (fährt rechts), geht aber beim Ueberholen immer noch auf die Bergseite. (Bis Signal No. 25 b!)



27 **Doppel-Kurse:** Dem Postauto, welches dieses Zeichen trägt, folgt ein weiterer Wagen.

Eisenbahnsignale Kennzeichnung der Niveau-Uebergänge.



28 a) Bewachter Bahnübergang:

Schranke (Barriere) mit roten Rückstrahlern (Katzenaugen) im schwarzen Dreieck.

28 b) Bewachter Bahnübergang:

Bei geschlossener Schranke brennt im Dreieck eine rote Lampe.

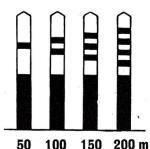


29 a) Unbewachter Bahnübergang:

Keine Schranke; doppeltes Kreuz deutet auf zwei- oder mehrere Geleise.

29 b) Unbewachter Bahnübergang:

Blinklicht (optisches Signal) und Läutwerk (akustisches Signal) wird vom herannahenden Zug durch Schienenkontakt ausgelöst, kann aber auch wegen Defekt versagen. Daher besonders gefährlich wenn «Ruhe» herrscht!!



30 Distanzpfähle bei Bahnübergängen:

Geben die Distanzen ab Vorsignal (No. 4 und 5) bis zum Uebergang an.

Schutzabzeichen für



Schwerhörige



Taubstumme



Stock)

(dazu weisser

Blinde